

Dr. Werner Steiner
Die Gemeinschaft der
Wohnungseigentümer

Dr. Dagmar Dimmel
Sachbearbeiterin

+43 1 521 52-0
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.223.449

Sehr geehrter Herr Dr. Steiner!

Zu Ihrem E-Mail vom 5. April 2020 kann Ihnen das Bundesministerium für Justiz mitteilen, dass das 4. COVID-19-Gesetz am 4. April 2020 im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde (BGBl. I Nr. 24/2020).

Von einigen der Regelungen im darin enthaltenen 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz können auch Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer unter den entsprechenden Voraussetzungen unmittelbar profitieren, insbesondere von § 2 (Verschiebung der Fälligkeit von Zahlungen bei Kreditverträgen).

§ 1 (Beschränkung der Rechtsfolgen von Mietzinsrückständen bei Wohnungsmietverträgen), der unter anderem die Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung einzelner Forderungen hinausschiebt, ist jedoch nur für Mietverhältnisse anwendbar.

Mit freundlichen Grüßen

7. April 2020
Für die Bundesministerin:
Dr. Johannes Stabentheiner

Elektronisch gefertigt